

Antrag

des Abg. Miguel Klauß u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Mögliche Kooperationen mit der mutmaßlich kriminellen Vereinigung „Letzte Generation“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang es bisher zu Treffen von Mitgliedern der Landesregierung mit Vertretern der mutmaßlich kriminellen Organisation „Letzte Generation“ kam;
2. welche Minister, Staatssekretäre und Journalisten beim Treffen des Ministerpräsidenten mit Vertretern der „Letzten Generation“ anwesend waren;
3. ob es bei jenem Treffen zu Absprachen mit der Landesregierung kam oder zu Zusicherungen, ggf. zu welchen;
4. ob die Landesregierung bei der mutmaßlich kriminellen Organisation „Letzte Generation“ Anhaltspunkte für eine Einstufung als extremistische Bestrebung, und ggf. in welchem Phänomenbereich, sieht;
5. ob Kooperationen oder Absprachen des Landes, von Ministerien oder diesen nachgeordneten Institutionen mit der mutmaßlich kriminellen Organisation „Letzte Generation“ bestehen oder ob Planungen einer solchen Kooperation bekannt sind;
6. ob die Landesregierung oder der Ministerpräsident – und ggf. warum nicht – in gleicher Weise und mit derselben Begründung, wie dies bei der „Letzten Generation“ geschah – also um nicht nur „übereinander“ sprechen zu müssen –, sich mit anderen, stark oppositionellen Gruppen, wie etwa der Partei AfD oder den Organisatoren der „Demo für alle“, zum Meinungsaustausch zu treffen gedenkt;
7. ob für oppositionelle gesellschaftliche Gruppen für eine „Audienz“ im Dienstsitz des Ministerpräsidenten Voraussetzung ist, dass diese – wie dies bei der „Letzten Generation“ der Fall ist – mit kriminellen Mitteln erhebliche Schäden angerichtet haben, und wo ggf. der „Schwellenwert“ dieser Schäden anzusetzen ist;
8. inwieweit die Landesregierung Kenntnis davon hat, dass Beamte inklusive Wahlbeamte in Baden-Württemberg öffentlich Sympathien mit der mutmaßlich kriminellen Organisation „Letzte Generation“ bekundeten;

Eingegangen: 24.7.2023 / Ausgegeben: 17.8.2023

1

9. welche dienstrechtlichen Konsequenzen einem Beamten in Baden-Württemberg drohen, der öffentlich Sympathien für eine Organisation bekundet, gegen die bekanntermaßen wegen des Verdachts ermittelt wird, eine kriminelle Organisation zu sein, oder der Mitglied in dieser Organisation ist;
10. inwiefern sich die Wertung solcher öffentlich geäußerten Sympathien oder einer Mitgliedschaft ändert, wenn der Verdacht, eine kriminelle Vereinigung zu sein, gerichtlich bestätigt wird.

18.7.2023

Klauß, Lindenschmid, Goßner, Rupp, Dr. Balzer AfD

Begründung

Wie die „Welt“ am 5. Juli 2023 in ihrer Online-Ausgabe unter der Überschrift „Die feiern uns – Was die ‚Letzte Generation‘ mit Politikern und Journalisten bespricht“ berichtete, fand ein Treffen von Vertretern der mutmaßlich kriminellen Organisation „Letzte Generation“ mit Ministerpräsident Kretschmann und weiteren Spitzenpolitikern und Journalisten statt. Ministerpräsident Kretschmann habe das Treffen damit begründet, dass man „in gesellschaftlichen Konflikten nicht nur übereinander, sondern auch miteinander spricht“.

Dies, obwohl mittlerweile drei Staatsanwaltschaften deutschlandweit gegen die „Letzte Generation“ wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung ermitteln. Die Münchner Generalstaatsanwaltschaft wird zitiert, sie sei von diesem Vorwurf „überzeugt“. Die Bewegung nutze Treffen mit Abgeordneten demnach, um in der zweiten Reihe des Parlaments Unterstützung für die eigenen Anliegen zu mobilisieren.

Der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei wird in jenem Artikel in Bezug auf Polizisten, die sich bei besagter Vereinigung engagieren mit den Worten zitiert „Wenn Polizisten sich bei der ‚Letzten Generation‘ engagieren und im Hintergrund an Veranstaltungen teilnehmen, Treffen organisieren oder bei Blockaden mitmachen, wäre das hochproblematisch...Nicht alles, was man privat macht, ist mit dem Beruf des Polizeibeamten vereinbar.“

Dieser Antrag soll aufhellen, inwieweit Kontakte und Kooperationen der Landesregierung mit einer mutmaßlich kriminellen Vereinigung bestehen, wie derartige Kontakte dienstrechtlich zu werten sind und ob die Landesregierung auch den Dialog zu anderen stark oppositionellen Gruppen intensivieren will, um nicht den Kontakt zu unzufriedenen Teilen der Bevölkerung zu verlieren.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. August 2023 Nr. STM41-0142-71/2/3 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchem Umfang es bisher zu Treffen von Mitgliedern der Landesregierung mit Vertretern der mutmaßlich kriminellen Organisation „Letzte Generation“ kam;

Zu 1.:

Der Ministerpräsident tauschte sich am 4. Juli 2023 mit drei Vertreterinnen der „Letzten Generation“ für eine Stunde aus. Die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung tauschte sich am 14. März 2023 und am 9. Mai 2023 virtuell mit Vertreterinnen und Vertretern der „Letzten Generation“ aus. Weitere Treffen von Mitgliedern der Landesregierung gab es nicht.

2. welche Minister, Staatssekretäre und Journalisten beim Treffen des Ministerpräsidenten mit Vertretern der „Letzten Generation“ anwesend waren;

Zu 2.:

Beim Treffen des Ministerpräsidenten mit Vertreterinnen der „Letzten Generation“ waren keine weiteren Regierungsmitglieder und keine Presse anwesend.

3. ob es bei jenem Treffen zu Absprachen mit der Landesregierung kam oder zu Zusicherungen, ggf. zu welchen;

Zu 3.:

Es kam beim Austausch zu keinen Absprachen oder Zusicherungen mit der Landesregierung.

4. ob die Landesregierung bei der mutmaßlich kriminellen Organisation „Letzte Generation“ Anhaltspunkte für eine Einstufung als extremistische Bestrebung, und ggf. in welchem Phänomenbereich, sieht;

Zu 4.:

Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Ruben Rupp (AfD), „Linksextremismus und die Gruppierung ‚Letzte Generation‘ im Ostalbkreis – hier: Rückfragen zur Drucksache 17/4149“, Drucksache 17/4398, verwiesen.

Eine Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) erfolgt strikt an-hand gesetzlicher Grundlagen; in Baden-Württemberg im Wesentlichen nach dem Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG). Eine Beobachtung setzt gemäß § 3 Absatz 2 LVSG im Allgemeinen tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung voraus. Begriffsbestimmungen finden sich in § 4 LVSG. Im Fall der Gruppierung „Letzte Generation“ liegen dem LfV bislang keine derartigen Anhaltspunkte vor, folglich ist sie auch kein Beobachtungsobjekt des LfV.

5. ob Kooperationen oder Absprachen des Landes, von Ministerien oder diesen nachgeordneten Institutionen mit der mutmaßlich kriminellen Organisation „Letzte Generation“ bestehen oder ob Planungen einer solchen Kooperation bekannt sind;

Zu 5.:

Laut einer initiierten Erhebung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg liegen im Sinne der Anfrage keine Erkenntnisse über bestehende oder in Planung befindliche Kooperationen oder Absprachen mit der „Letzten Generation“ vor (Stand: 3. August 2023). Ergänzend ist dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium die einzelfallbezogene Teilnahme von Mitgliedern der „Letzten Generation“ an zwei Veranstaltungen der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) bekannt.

6. ob die Landesregierung oder der Ministerpräsident – und ggf. warum nicht – in gleicher Weise und mit derselben Begründung, wie dies bei der „Letzten Generation“ geschah – also um nicht nur „übereinander“ sprechen zu müssen –, sich mit anderen, stark oppositionellen Gruppen, wie etwa der Partei AfD oder den Organisatoren der „Demo für alle“, zum Meinungs austausch zu treffen gedenkt;

Zu 6.:

Der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung treffen sich mit zahlreichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie Bürgerinnen und Bürgern unterschiedlicher politischer Ausrichtung.

7. ob für oppositionelle gesellschaftliche Gruppen für eine „Audienz“ im Dienstsitz des Ministerpräsidenten Voraussetzung ist, dass diese – wie dies bei der „Letzten Generation“ der Fall ist – mit kriminellen Mitteln erhebliche Schäden angerichtet haben, und wo ggf. der „Schwellenwert“ dieser Schäden anzusetzen ist;

Zu 7.:

Oppositionelle gesellschaftlichen Gruppen können jederzeit Treffen mit dem Ministerpräsidenten in dessen Dienstsitz anfragen. Über das Zustandekommen eines Treffens entscheidet der Ministerpräsident.

8. inwieweit die Landesregierung Kenntnis davon hat, dass Beamte inklusive Wahlbeamte in Baden-Württemberg öffentlich Sympathien mit der mutmaßlich kriminellen Organisation „Letzte Generation“ bekundeten;

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne des Antrags vor.

9. welche dienstrechtlichen Konsequenzen einem Beamten in Baden-Württemberg drohen, der öffentlich Sympathien für eine Organisation bekundet, gegen die bekanntermaßen wegen des Verdachts ermittelt wird, eine kriminelle Organisation zu sein, oder der Mitglied in dieser Organisation ist;

10. inwiefern sich die Wertung solcher öffentlich geäußerten Sympathien oder einer Mitgliedschaft ändert, wenn der Verdacht, eine kriminelle Vereinigung zu sein, gerichtlich bestätigt wird.

Zu 9. und 10.:

Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt (Artikel 33 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG).

Zudem müssen sich Beamtinnen und Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG). Die besondere politische Treuepflicht von Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes) und gehört deshalb zu deren Kernpflichten.

Beamtinnen oder Beamte, die sich aktiv für eine Organisation einsetzen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, verletzen ihre politische Treuepflicht und sind grundsätzlich aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, wenn die Verletzung beharrlich fortgesetzt wird oder werden soll. Um eine solche disziplinarrechtliche Ahndung zu rechtfertigen, muss die Tätigkeit allerdings ein Mindestmaß an Evidenz und Gewicht aufweisen. In jedem Fall ist eine Beurteilung des Einzelfalls erforderlich. Maßgebliches Kriterium für die Bewertung einer Organisation als verfassungsfeindlich sind die Feststellungen des Verfassungsschutzberichts.

Ein Verhalten außerhalb des Dienstes muss nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet sein, das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (§ 47 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG).

Selbst wenn eine Organisation verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder als kriminelle Vereinigung angesehen wird, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Beamtin oder ein Beamter ihre oder seine Pflichten verletzt hat. Ggf. ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Hassler

Staatssekretär